

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Band: 1 (1798)

Artikel: Vortrag des Bürger Mangourit, Geschäftsrägers der französischen Republik in Wallis
Autor: Mangourit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542915>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Sechstes Stück

Zürich, Donnerstags den 26. April 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen wöchentlich vier Stücke, jedes von einem halben Bogen, und werden Montags, Mittwochs, Donnerstags und Samstags ausgegeben. Man kann sich vierteljährig für zwey und funfzig Nummern mit 1 Fl. 15 Kr., oder auf das halbe Jahr für hundert und vier Nummern, mit 2 Fl. 30 Kr., Züricher Valuta, in der Buchhandlung von Heinrich Gsfner beyhm Schwanen zu Zürich, abonniren; entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der Herausgeber, oder in Zürich an den Redakteur, Pfarrer Meiser, oder auch an den Verleger wenden.

Abänderung des Kirchenornates.

Zürich.

Sogleich nach der Einführung der Freiheit und Gleichheit legten in dem Cantone Basel die Prediger den priesterlichen Ornat ab. Seither betreten sie die Kanzel schlechtweg im ehrbaren schwarzen Kleide. Ihrem Beispiele folgen auch die Prediger in dem Cantone Zürich. Je weniger sie sich durch den Anzug unterscheiden, desto nothwendiger ist es, daß sie sich durch ihre Sitten, Kenntnisse, Verdienste in Achtung erhalten. Durch äuffern Schmutz zeichneten sich die Pharisäer aus; (Matth. XXIII. 5.) sehr wenig verschieden war das Gewand der Apostel von der Kleidertracht der Zeit und des Landes; eben so wenig verschieden war unmittelbar nach der Reformation die Kleidung des Predigers und des Weltmannes. Auch auf der Kanzel erschien der Zürcherische Antistes Bullinger im Pelzrocke und mit dem Dolch an der Seite. (S. Miscell. tigurina. Simlers Samml. Lavater von den Gebräuchen der Zürich. Kirche.)

Vortrag des Bürger Mangourit, Geschäftsträgers der französischen Republik in Wallis.

Arau den 26. Germinal (15. April.)

An den Senat.

Bürger Repräsentanten, auch ich hatte das Glück,

die helvetische Republik in ihrer Wiege zu sehen. In Lausanne wars, wo ich dem Bürger Bergier; joutens, (damals gleichsam dem Stellvertreter von dem neu aufstrebenden Helvetien) den Schutz des Direktoriums der grossen Nation zusicherte. Rasch und siegreich war seither euer Vorschrift zur Unabhängigkeit. Ich habe die Ehre, Euch anzukündigen, daß die zehn Zehenden von Wallis sich für die Einverleibung der Einen und untheilbaren helvetischen Republik erklärt haben.

An den grossen Rath.

Bürger Repräsentanten! ein Land, wo es Herrscher und Angehörige gab; ein Land, unter so geheissener ganz rein; demokratischer Verfassung, unterdrückt von einigen Oligarchen, unter den Namen von Volksfreunden; ein Land, in welchem, ohngeachtet des ausschliessend herrschenden Cultus, die Diener desselben nichts destoweniger zur Vereinigung und Brüderschaft aufforderten; ein Land, in welchem die Beherrscher und Beherrschten nur von einem und demselben Gefühle belebt sind, von dem Gefühle gegenseitiger Menschenliebe; das Walliserland erklärt sich für die Einverleibung in die helvetische Republik. Mögen diesem Beispiel auch Graubündten folgen, und durch Verstärkung Eurer Kraft sich auch Eure Wohlfahrt vergrößern und für ewig fest gründen.